

Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen (Verordnung über verkaufsoffene Nächte)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Verkaufsoffene Nächte an Werktagen	2
§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	2

Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen (Verordnung über verkaufsoffene Nächte)

vom 30.10.2025 / In Kraft getreten am 21.11.2025
(Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2025)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 7 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung über verkaufsoffene Nächte gilt für Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG).

§ 2 Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

- (1) Am ersten Freitag nach Christi Himmelfahrt, am letzten Freitag im November und am zweiten Adventssamstag dürfen Verkaufsstellen im Innenstadtbereich von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der Innenstadtbereich wird durch folgende Straßenzüge begrenzt:

Im Westen: Nägelsbachstraße, Güterbahnhofstraße, Goethestraße, Hauptstraße, Martin-Luther-Platz

Im Norden: Martin-Luther-Platz, Altstädter Kirchplatz

Im Osten: Theaterplatz, Theaterstraße, Schiffstraße, Wasserturmstraße, Schlossgarten, Schlossplatz, Halbmondstraße, Universitätsstraße, Krankenhausstraße, Friedrichstraße, Schuhstraße, Südliche Stadtmauerstraße, Nürnberger Straße

Im Süden: Bauhofstraße

Der Geltungsbereich ist im Einzelnen auf dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage) ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden die Verkaufsstellen auf beiden Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfasst.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.